



Satzung der Zeller Burschenschaft e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Zeller Burschenschaft e.V. kurz ZBS.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 36329 Romrod, Stadtteil Zell.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Geldmittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch übermäßige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (3) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Romrod, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung der Tradition, der Kultur und des Brauchtums der Zeller Kirmes. Hierbei steht die Pflege der alten Traditionen wie Ausrichtung der Kirmes mit Programm sowie das Ausgraben der Kirmes im Vordergrund.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Gießen eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Bei nicht Vollgeschäftsfähigen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
 - (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - (7) Vereinsmitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder berufen.
- (2) Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Das zu berufende Ehrenmitglied muss sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ohne Begründung aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 11 Vereingliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Jungburschen (aktiv), Altburschen (passiv) und fördernde Mitglieder (passiv).
- (2) Ein Übertritt von den Jungburschen zu den Altburschen, ist auf Antrag vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Rechner
 - d. dem 2. Rechner
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem 1. Beisitzer
 - g. dem 2. Beisitzer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Buchstaben a bis einschließlich e begrenzt. Zu dem erweiterten Vorstand gehören die Buchstaben f und g.
- (3) Von der Hauptversammlung ist ein Pressewart zu wählen, dieser gehört dem Vorstand jedoch nicht an.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vereinsvorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13a Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Kassenführung.
- (2) Die Kontrollen erfolgen unregelmäßig.
- (3) Die Kassenprüfer werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 2.500,00 € hinaus die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich ist.

§ 15 Berufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zu berufen

- im 3. Quartal des Geschäftsjahres
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Wochen
- wenn es das Interesse des Vereines erfordert
- wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Teilnehmer und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Jungburschen sowie den Altburschen und den fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht.
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Stellvertreter; ist dieser auch verhindert, wählt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor dem Beginn der Hauptversammlung, ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Diese liegt vor, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird mit der gleichen Tagesordnung eine halbe Stunde später die nächste Hauptversammlung einberufen, die dann stets beschlussfähig ist.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 19 Änderungen der Satzung

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Hauptversammlung notwendig.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines ist möglich, wenn $\frac{4}{5}$ der Mitglieder auf einer Hauptversammlung dies beschließen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit unterzeichnet haben, welcher mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung gilt § 3 Abs. 4 der Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Februar 2008 beschlossen.